



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Deutscher Bundestag  
16. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit  
Frau Vorsitzende  
Eva-Maria Bulling-Schröter, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)272-N

Öffentliche Anhörung - 08.06.2011

08.06.2011

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 31  
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 30

E-Mail: Markus.Brohm@  
Landkreistag.de

AZ: III-770-55

Datum: 6.6.2011

vorab per E-Mail: [umweltausschuss@bundestag.de](mailto:umweltausschuss@bundestag.de)

## Gesetzespaket der Bundesregierung zur Energiewende: Entwurf zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Sehr geehrte Frau Bulling-Schröter,

mit Blick auf die Bedeutung des EEG für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, der maßgeblich den ländlichen Raum betreffen wird, erlauben wir uns, zum EEG-Entwurf vom 17.5.2011 Stellung zu nehmen und Ihnen diese Stellungnahme direkt zukommen zu lassen. Wir weisen insoweit allerdings darauf hin, dass in Anbetracht der Kurzfristigkeit des Verfahrens eine umfassende Beteiligung unserer Mitglieder nicht möglich war und wir uns ergänzende Stellungnahmen vorbehalten.

Zum Novellierungsentwurf vom 17.5.2011 nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Der Deutsche Landkreistag **begrüßt**

- eine erhöhte Grundvergütung für Bioabfallvergärungsanlagen mit nachgeschalteter Gärrestkompostierung; sie ist geeignet, in verstärktem Maße biogene Abfall- und Reststoffe zu mobilisieren,
- höhere Vergütungssätze für Geothermieanlagen,
- die Entkopplung der einsatzstoffbezogenen Vergütung für Gülle und für nachwachsende Rohstoffe wie Mais, da hierdurch der Gefahr einer Überförderung entgegengewirkt wird,
- die in § 64b EEG-Entwurf angedeutete Absicht, Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse aufzustellen; allerdings sollten diese u. E. nicht einer noch zu entwickelnden Verordnung vorbehalten bleiben, sondern bereits unmittelbar in das EEG einfließen.

In einigen Punkten sieht der Deutsche Landkreistag jedoch **Nachbesserungsbedarf**. So wird mit einzelnen Neuregelungen im EEG versucht, über eine Neuausrichtung der ökonomischen Anreize gewisse regionale negative Auswirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien zu minimieren. Dies ist der Intention nach zwar zu begrüßen. Statt einer bundeseinheitlichen Regelung im EEG scheinen insoweit jedoch Regelungen im Fachrecht – mit der Möglichkeit regionaler Differenzierungen – als Steuerungsinstrument insgesamt zielgenauer.

Dies vorausgeschickt, ist zum Nachbesserungsbedarf aus unserer Sicht im Einzelnen anzumerken:

- Eine nachträgliche **Reduktion des Güllebonus** für Biogasanlagen, die vor dem 6.6.2008 ans Netz gegangen sind, würde die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bedrohen. Um bereits getätigten Investitionen Rechtssicherheit zu geben, sollte insoweit Bestandsschutz gelten.
- Der Gesetzentwurf reduziert die **Vergütungssätze für kleinere und mittlere Biogasanlagen** (< 500 kW) gegenüber dem EEG 2009 und erhöht die Vergütungssätze für Großanlagen (> 500 kW). Diese Bevorteilung für Großanlagen sieht der Deutsche Landkreistag kritisch. Aufgrund der hohen anlagenspezifischen Kosten könnten zukünftig – zusätzlich begünstigt durch die höhere EEG-Vergütung – eher Investorenmodelle realisiert werden. Gerade eine solche „großindustrielle“ Bioenergieerzeugung trägt regelmäßig zu regionalen Spannungen bei. Kleine und mittelgroße Anlagen, die an die örtlichen Gegebenheiten (Wärmeabgabe/Substratbeschaffung) angepasst sind, sollten deshalb nicht benachteiligt, sondern bevorzugt werden. Sie stärken eine dezentrale Energieversorgung, was nicht zuletzt auch die Diskussion um den Netzausbau in Teilen entzerren dürfte.
- Eine pauschale, bundesweite **Reduktion des Einsatzstoffes Mais und Getreidekorn** auf maximal 60 % des Energiegehalts des Substratmixes ist nicht zielführend. Wenngleich die gesetzgeberische Intention hinter dieser Neuregelung, nämlich eine Eindämmung der in einigen Regionen zu beobachtenden negativen Auswirkungen eines flächendeckenden Ausbaus insbesondere von Mais, nachdrücklich unterstützt wird, sollte dieses Anliegen – mit der Möglichkeit regionaler Differenzierung – dem landwirtschaftlichen Fachrecht vorbehalten bleiben. Dieses ist entsprechend weiterzuentwickeln. Vorgaben zum Substratmix im EEG werfen dagegen unweigerlich die Frage auf, wie diese im Vollzug wirksam kontrolliert werden sollen. Ein Landkreis hat uns zudem darauf hingewiesen, dass die Neuregelung dazu führen würde, dass Anlagen, die einen größeren Anteil an Gülle einsetzen, nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben wären: Maximal 60 % Mais energetisch bedeute maximal 20 % massebezogen; für einen wirtschaftlichen Betrieb sei dies jedoch bei weitem nicht ausreichend. Sofern Anforderungen an den Substratmix überhaupt ins EEG integriert werden sollen, dürfte es zielführender sein, den konkreten Einsatz alternativer Substrate wie Landschaftspflegematerial und Gülle durch entsprechende Boni zu fördern. Dabei sollte in jedem Fall ein massebezogener Ansatz gewählt werden, um energiearme Substrate nicht zu benachteiligen.
- Die **Abschaffung des KWK-Bonus** und seine Integration in die Grundvergütung mit der Voraussetzung einer Mindestwärmenutzung von 60 % ist u. E. **nicht zielführend**. Die vorgeschlagene Bruttowärmequote von 60 % (bzw. eine Nettowärmequote von 35 % nach Abzug der 25 % Wärme für die Fermenterbeheizung) ist nach Einschätzung mehrerer Landkreise nicht praktikabel, da diese Quote als Jahresmittel wesentlich zu hoch gewählt ist. So erreichen die für den ländlichen Raum erstrebenswerten Bioenergiedorfprojekte – wegen der fehlenden Wärmenutzung im Sommer – diesen Wert häufig nicht. Eine sinnvolle Wärmenutzung ist u.E. besser über das Genehmigungsrecht sicherzustellen. Als notwendig zu erfüllende Voraussetzung für die Grundvergütung würde die vorgesehene Mindestwärmenutzung dagegen zu einem K.O.-Kriterium für jedes Biogasprojekt, das einer Bankfinanzierung bedarf; so würden Banken sich kaum noch auf die Finanzierung von Biogasanlagen einlassen, da nicht auszuschließen ist, dass in den ersten fünf Jahren Wärmeabnehmer wegfallen und damit die Vergütungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt werden kann. Die Einführung einer festen Quote für die Mindestwärmenutzung führt damit zu einer unflexiblen Alles-oder-Nichts-Lösung; angereizt wird die Erreichung der Mindestwärmenutzung, nicht aber eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte sinnvolle, effiziente und am Wärmemarkt orientierte Wärmenutzung. Der KWK-Bonus des EEG 2009 ist demgegenüber flexibler, hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Er reizt die Wärmenutzung gemäß den Positivlisten an und belohnt diejenigen, die viel Wärme nutzen. Missbräuchliche Wärmenutzungen müssen sowohl bei einem KWK-Bonus wie auch bei einer

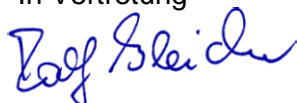
Mindestnutzungspflicht über eine Positiv-/Negativliste und mit Hilfe von Umweltgutachtern verhindert werden; auch hinsichtlich Messung und Nachweis stellt eine Mindestnutzungspflicht folglich keine Verwaltungsvereinfachung dar.

- Ferner sehen wir auch den Ausschluss der **Vergütung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen**, die als Naturschutzgebiet, Nationalpark oder FFH-Gebiet deklariert sind, kritisch. Die Nutzung solcher Flächen, bei denen es sich häufig um militärisches Kasernengelände etc. handelt, ist jedenfalls dann sinnvoll, wenn eine Renaturierung – zumindest vorerst – wirtschaftlich nicht realisierbar ist und diese Flächen anderenfalls ungenutzt blieben. Die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen Nutzung sollte allein dem dafür vorgesehenen Fachrecht überlassen werden.
- Die Fassung von **§ 30 EEG-Entwurf (Repowering-Bonus)** erscheint **unzureichend**: So hat uns aus einem Landkreis der Hinweis erreicht, dass die für ein Repowering in Betracht kommenden Altanlagen, die gemäß § 30 EEG-Entwurf länger als 14 Jahre in Betrieb sein müssen, um in den Genuss des Repowering-Bonus zu gelangen, im betreffenden Landkreis nur über eine Leistung von ca. 250 kW verfügen. Mit dem Repowering-Bonus würde damit nur eine Effizienzsteigerung bis maximal 1,25 MW gefördert, während heute übliche Anlagen über eine Nennleistung von 1,5 bis 2,5 MW verfügen; der Repowering-Bonus sollte darauf abzielen, dass der heutige Stand der Technik erreicht wird.

Nicht verständlich ist ferner, warum der Repowering-Bonus auf Altanlagen älter 14 Jahre beschränkt wird: Auch bei Anlagen, die beispielsweise erst 10 Jahre alt sind, kann ein Repowering Sinn machen. Das EEG sollte eine rasche Effizienzsteigerung anreizen; in welchem Umfang sie im Einzelfall vor Ort zu realisieren ist, ist Sache des Fachrechts.

Wir bitten Sie, die vorgetragenen Gesichtspunkte bei der weiteren Diskussion um die Novellierung des EEG zu berücksichtigen. Für die Weiterleitung unserer Stellungnahme an die übrigen Ausschussmitglieder und die Fraktionen sind wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Bleicher